

JUSTIZPROGRAMM DER SPÖ

- KAPITEL WIRTSCHAFTSRECHT-

Inhaltsverzeichnis

1. EINLEITUNG	4
2. NACHHALTIGKEIT UND TRANSPARENZ DER UNTERNEHMENSFÜHRUNG	5
A) BEZUGSYSTEME FÜR VORSTANDSVERGÜTUNGEN	5
B) TRANSPARENZ VON VORSTANDSBEZÜGEN	7
C) ÜBER DEN STELLENWERT UND DIE BEDEUTUNG DES „ÖFFENTLICHEN INTERESSES“ IM ÖSTERREICHISCHEN GESELLSCHAFTSRECHT (§ 70 ABS 1 AKTG).....	8
3. ÄNDERUNGEN IM AKTIENRECHT	10
A) INFORMATIONS-, PRÜFUNGS- UND DURCHSETZUNGSRECHTE DER (MINDERHEITS)AKTIONÄRE .	10
B) FÖRDERUNG DER TRANSPARENZ BETREFFEND EIGENTÜMERSTRUKTUR BÖRSENOTIERTER UNTERNEHMEN	11
C) CORPORATE GOVERNANCE – STÄRKUNG VON AUFSICHTSRAT UND ABSCHLUSSPRÜFER.....	11
4. CORPORATE SOCIAL RESPONSIBILITY	15
5. ÖFFENTLICHES WIRTSCHAFTSRECHT	18
A) ALLGEMEINES.....	18
B) DIENSTLEISTUNGEN VON ALLGEMEINEM ÖFFENTLICHEN INTERESSE.....	19
<i>aa) Europäische Perspektive.....</i>	<i>19</i>
<i>bb) Forderungen.....</i>	<i>20</i>
C) KORRUPTIONSPRÄVENTION	21
6. WETTBEWERBSRECHT	22
A) KARTELLRECHT - LAW ENFORCEMENT	22
<i>aa) Staatliches Law Enforcement durch das Kartellgericht.....</i>	<i>22</i>
<i>bb) Kollektiviertes Law Enforcement durch Verbände.....</i>	<i>24</i>
<i>cc) Private Law Enforcement.....</i>	<i>25</i>
B) UNLAUTERER WETTBEWERB	27
7. REFORM DES GESELLSCHAFTSRECHTS	28
8. FIRMENBUCH.....	30
10. BESEITIGUNG VON DOPPELZUSTÄNDIGKEITEN BEI DER AGB- KONTROLLE	34

11. ÜBERNAHMERECHT	35
12. MITARBEITERBETEILIGUNG.....	37
13. PATENTRECHT	42
14. VORRATSDATENSPEICHERUNG.....	46

1. Einleitung

So wie das bürgerliche Recht das Zusammenleben der Bürgerinnen und Bürger regelt, hat das "Wirtschaftsrecht" die Beziehung zwischen Unternehmen untereinander bzw. die Organisation von Unternehmen selbst, also deren interne Struktur und Organisation zu regeln. In beiden Rechtsbereichen kommt der Frage, nach welchen Kriterien und mit welchem Werteverständnis Interessenskonflikte zu lösen sind, zentrale Bedeutung zu.

Ist der Schutz sozial Schwacher („Gleichheit nicht nur vor dem Gesetz sondern auch durch das Gesetz“) im Zivilrecht eines der maßgeblichen Ziele, so sind die Herstellung von Chancengleichheit für alle am Markt Teilnehmenden und die Verhinderung des Missbrauchs marktbeherrschender Macht ebenso zentrale Aspekte eines Wirtschaftsrechts wie Transparenz und – ausgenommen Betriebsgeheimnisse - umfassende Information des Marktes.

Wenngleich im unternehmensrelevanten Bereich eine bedeutende und steigende Anzahl von Regelungen durch die europäischen Institutionen und Instanzen vorgegeben werden, steht den nationalen Gesetzgebern bei deren Umsetzung ein nicht unbedeutender Handlungsspielraum offen. Dies zeigen etwa immer wieder heftige Diskussionen bei der Umsetzung von EU-Richtlinien. Unabhängig davon versteht sich die SPÖ als Bestandteil der europäischen und internationalen Sozialdemokratie, und fühlt sich in diesem Zusammenhang dazu berufen und dafür verantwortlich, ihre politischen Grundwerte und Ansätze bei der Gestaltung europäischer und internationaler Regelungen und Normen in den europäischen und internationalen Diskurs einzubringen und mitzugestalten. Daran mitzuwirken lädt sie im Rahmen ihrer politischen Tätigkeit ein.

Von diesen Grundsätzen getragen sind auch die in der Folge dargestellten Ziele und Teilprojekte zu verstehen.

2. Nachhaltigkeit und Transparenz der Unternehmensführung

a) Bezugssysteme für Vorstandsvergütungen

Auf internationaler Ebene, zunehmend aber auch in Österreich, wird die Diskussion über die Sinnhaftigkeit „innovativer“ Vorstandsbezugssysteme wie etwa Stock-Options und deren Auswirkung auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung geführt. Ausgehend von den USA haben sich in den letzten Jahren auch in Europa astronomische Steigerungen der Vorstandsvergütungen ergeben. Argumentiert wird diese Entwicklung mit angestrebten Anreizverbesserungen für die Vorstände, wobei sich bei näherer Untersuchung allerdings ein durchaus kritisches Bild ergibt.

Im Gegensatz zu üblichen Vergütungsstrukturen bestehen Vorstandsbezüge aus drei Bestandteilen, nämlich dem Grundgehalt, den Boni, sowie zusätzlich gewährten Optionen oder deren wirtschaftlichen Äquivalenten. Letzteres bedeutet, dass Vorstände berechtigt werden, in einem mit dem Aufsichtsrat der Gesellschaft vereinbarten Ausmaß und Kurs Aktien der Gesellschaft zu einem ebenfalls vereinbarten Stichtag zu erwerben, sofern zu diesem Stichtag vereinbarte Unternehmenskennzahlen bzw. Aktienkurshöhen erreicht werden. Alternativ dazu können diese Optionsrechte auch dadurch verwertet werden, dass anstelle des begünstigten Erwerbs von Aktien die Differenz zwischen dem aktuellen Aktienkurs am Stichtag und dem vereinbarten ermäßigten Kaufpreis an das Vorstandsmitglied ausbezahlt wird. Das Vorstandsmitglied partizipiert also dermaßen an der Wertschöpfung des von ihm geleiteten Unternehmens. Im Gegensatz zu Deutschland ist in Österreich das „Adjustieren“ von Stock-Option-Plänen noch nicht üblich. Hierbei wird bei drohender Verfehlung der Erreichung vereinbarter Ziele das Programm „angepasst“ oder der Preis der Aktien herabgesetzt. Es ist evident, dass durch eine derartige „Anpassung“ das eigentliche Anreizziel aber unterlaufen wird.

Vor allem aber stellt sich im zunehmenden Ausmaß international die Frage nach der Nachhaltigkeit der Unternehmensführung bei Stock-Option-Programmen. So wird immer wieder auf die Gefahr aufmerksam gemacht, dass das Erreichen von vereinbarten Aktienkursen und die dafür notwendige „Unternehmensperformance“,

nicht in einer den Bestand des Unternehmens sichernden Weise erarbeitet werden. Vermehrt wird festgestellt, dass die Erträge von Unternehmen nicht so sehr durch das eigentliche "operative" Kerngeschäft des Unternehmens erwirtschaftet werden sondern durch das jeweilige Finanzergebnis: Veranlagungen am Kapitalmarkt im unterschiedlich spekulativen Ausmaß oder Verkäufe von Unternehmensteilen sollen über die Schwäche im operativen Ergebnis hinwegtäuschen und dazu dienen, positive Gesamtjahresergebnisse auszuweisen.

In diesem Zusammenhang werden auch gerne Trends wie "zurück zum Kerngeschäft" als Begründung von Verkäufen der dem Kerngeschäft vor- und nachgelagerter Unternehmen vorgeschoben. Die Kritik lautet, dass Stock-Option-Pläne ein solches "Herrichten/Frisieren" von Unternehmen/Konzernen zwecks Erreichung der vereinbarten Ziele zum Stichtag begünstigen, wodurch aber letztlich die Nachhaltigkeit des Unternehmensbestandes erheblich gefährdet wird.

Zudem zeigt eine in Deutschland erstellte Studie von Herrn Univ. Prof. Michael Adams (Universität Hamburg) bei einem Vergleich zweier ähnlich strukturierter Gesellschaften derselben Branche, nämlich der Autohersteller BMW (**ohne** Stock-Options-Programm) und Daimler-Chrysler (**mit** Stock-Options-Programm) ein bemerkenswertes Ergebnis.

Es ist nämlich festzustellen, dass hinsichtlich wirtschaftlichen Entwicklung und Unternehmenserfolg/Gewinn zwischen den beiden vergleichbaren Unternehmen kein signifikanter Unterschied besteht. Im Gegensatz zu Daimler-Chrysler, welches über ein extrem hoch dotiertes Stock-Options-Programm verfügt, besteht bei BMW kein derartiges Programm. Von der Aktionärsstruktur her ist bei Daimler-Chrysler der Streubesitz dominant, es herrscht also eine Kleinaktionärsstruktur, währenddessen bei BMW in der Familie Quandt ein starker (kontrollierender) Kernaktionär besteht.

Insgesamt kommt die Studie jedenfalls zum Ergebnis, dass die Ausübung der Aktionärsrechte durch umfassende Information und Kontrolle zum gleichen Ergebnis führen kann wie extreme "Verlockungsprämien" für den Vorstand mittels umfassender Stock-Option Pläne, wobei im ersten Fall auch die negativen Ergebnisse einer für den Vorstand "verlockenden" Konzernstrategie (Veräußerung

von Unternehmensbeteiligungen zwecks „Frisieren“ der Bilanz) vermieden werden kann.

Die SPÖ fordert daher:

- Zurückdrängung bzw. Einstellung von Stock-Option-Plänen,
- Dort wo solche Pläne bestehen ist sicher zu stellen, dass Prämien nur für nachhaltige Geschäfts- bzw. Unternehmensverbesserungen gewährt werden, etwa durch Vereinbarung langfristiger Beobachtungszeiträume,
- Vermehrte Transparenz und Information der Aktionäre von Kapitalgesellschaften (siehe auch zur Reform des Aktienrechts),
- Keine Adjustierung von vereinbarten Stock-Options Plänen.

b) Transparenz von Vorstandsbezügen

Die vielfach geforderte Transparenz bei den Vorstandsbezügen sollte durch gesetzliche Vorschriften – wie in Deutschland - hergestellt werden. Die Transparenz bei Vorstandsbezügen (Einzelveröffentlichung) ist von entscheidender Bedeutung, um Vertrauen in die Unternehmen sicherzustellen bzw. wieder herzustellen. Im Rahmen der allgemeinen Vergütungspolitik sollten Angaben zum relativen Gewicht der fixen und variablen Gehaltsbestandteile, zu leistungsbezogenen Erfolgskriterien und zu den Parametern für jährliche Bonusregelungen oder unbare Leistungen veröffentlicht werden. Bei der Einzelveröffentlichung von Vorstandsbezügen empfiehlt die Kommission nicht zu unrecht folgende detaillierte Angaben:

- Zusammensetzung der Vergütung einzelner Vorstände;
- Aktien oder Aktienbezugsrechte, die ihnen gewährt werden;
- Beitrag zu zusätzlichen Altersversorgungssystemen;
- Kredite, Vorauszahlungen oder Bürgschaften für einzelne Direktoren.

Im Hinblick auf eine umfassende Transparenz ist weiters eine **Verpflichtung zur Veröffentlichung der Aufwendungen des Unternehmens für die Ausübung von eingeräumten Stock Options im laufenden Geschäftsjahr und insgesamt notwendig**. In diesem Zusammenhang wird bei Organmitgliedern auch eine Veröffentlichungspflicht im Jahresabschluss und auf der Homepage der Gesellschaft für Käufe und Verkäufe von Aktien des vertretenen Unternehmens über 10.000 € vorgeschlagen. Die gesetzlich begünstigte Besteuerung von Stock Options ist zurückzunehmen.

c) Über den Stellenwert und die Bedeutung des „Öffentlichen Interesses“ im österreichischen Gesellschaftsrecht (§ 70 Abs 1 AktG)

Obwohl der Vorstand einer Aktiengesellschaft verpflichtet ist, die Gesellschaft so zu leiten, wie es dem Wohl des Unternehmens unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre und der Arbeitnehmer sowie des öffentlichen Interesses erfordert (§ 70 Abs 1 AktG), wird in der Praxis bei wirtschaftlichen Entscheidungen von Aktiengesellschaften auf das Öffentliche Interesse kaum Rücksicht genommen. Diese Vorgangsweise der Vorstände von Aktiengesellschaften wird von der juristischen Lehre gebilligt, da diese davon ausgeht, dass die Interessen der Aktionäre, der ArbeitnehmerInnen und die der Gesellschaftsgläubiger prinzipiell gleichrangig sind, der Vorstand habe sie bei Ausübung seiner Befugnisse gegenseitig vernünftig abzuwägen und danach zu handeln (*Strasser in Jabornegg/Strasser, Aktiengesetz, Rz 28 zu § 70*). Zum Verhältnis bezüglich des Öffentlichen Interesses finden sich allerdings keine klaren Aussagen.

Unbestritten wird die Bedeutung des Öffentlichen Interesses etwa maßgeblich von der gesamtwirtschaftlichen bzw. gesellschaftlichen Stellung des Unternehmens abhängen. So haben etwa Entscheidungen von Unternehmen, ob die Forschung und Entwicklung sowie die Produktion in Österreich oder in einem anderen Land erfolgen, gewichtige Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt einer bestimmten Region. Letztlich führen Entscheidungen von mehreren Unternehmen, solche Tätigkeiten in Länder zu verlagern, wo niedrigere Produktionskosten einen höheren Gewinn für die Aktionäre erwarten lassen, zu enormen gesamtwirtschaftlichen Fehlentwicklungen. Die Kosten der höheren Arbeitslosigkeit und der Verlust von hochqualifizierten Arbeitsplätzen im

Bereich der Forschung und Entwicklung führen zu einer Schwächung der Wettbewerbsfähigkeit von Österreich.

Die Schaffung und Erhaltung österreichischer Konzernzentralen ist eine wichtige Voraussetzung für einen attraktiven Wirtschaftsstandort und damit für die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen. Mit dem Verkauf von österreichischen Schlüsselunternehmen ans Ausland ist die Gefahr der Abwanderung von strategisch wichtigen Unternehmensteilen und damit der Verlust an inländischer Wertschöpfung und Beschäftigung verbunden. Am Beispiel Semperit wurde uns diese Strategie deutlich vor Augen geführt: Von der Abwanderung der Forschungsabteilung bis hin zu Teilen der Produktion, wobei letztlich der gesamte Standort aufgegeben wurde - mit negativen Auswirkungen auf die Arbeitsplätze in der Zulieferindustrie und auch im Bereich der industrienahen Dienstleistungen.

Diese Entwicklung ist nur dadurch zu stoppen, dass dem Öffentlichen Interesse im österreichischen Gesellschaftsrecht eine verstärkte Bedeutung eingeräumt wird.

Die SPÖ spricht sich deshalb für die Beachtung des im § 70 Abs 1 AktG nicht ohne Grund als Maßgabe für unternehmerisches Verhalten beinhalteten Öffentlichen Interesses infolge seiner gesamtwirtschaftlich wichtigen Bedeutung aus.

Dass eine solche Gesetzesauslegung auch weltweiten Trends entspricht zeigt die am internationalen Kapitalmarkt sich entwickelnde Corporate Social Responsibility (CSR, siehe auch unter 4) als Aspekt des öffentlichen Interesses bei der Unternehmensführung auf.

Die SPÖ spricht sich weiters dafür aus, eine erhöhte Transparenz der Vorstandsabsichten dadurch zu schaffen, dass dieser zur jährlichen Bekanntgabe von Zielvorstellungen verpflichtet wird, mit welcher Begründung aus seiner Sicht welches Verhältnis zwischen operativem Ergebnis zu Finanzergebnis angestrebt werden soll. Diese Zielvorstellung soll in den Organen der Gesellschaft behandelt werden.

3. Änderungen im Aktienrecht

a) Informations-, Prüfungs- und Durchsetzungsrechte der (Minderheits)Aktionäre

Der Minderheitenschutz ist im österreichischen Aktienrecht unterentwickelt, was auch den österreichischen Kapitalmarkt abträglich ist. Nur eine ernstzunehmende Stellung von Aktionären in der Gesellschaft kann zu einem erhöhten Interesse an der Gesellschaft und damit zur Bereitschaft, sich mit deren Entwicklung auseinanderzusetzen, führen. Dies wiederum fördert die Transparenz der Unternehmensführung und damit eine ernsthaftere Einschätzungsmöglichkeit hinsichtlich Entwicklungspotentialen und Risiken der Gesellschaft. Dass als Ergebnis eines derart herbeizuführenden „informierteren Dialogs“ auch eine Verbesserung der Kontrolle der Gesellschaft resultiert, dürfte nicht bestreitbar sein.

Die Ausübung von Aktionärsrechten, namentlich von Auskunfts-, Überprüfungs- und Durchsetzungsrechten muss daher verbessert werden. Die Prozesskostentragung sollte durch eine „Vorabentscheidung“ des angerufenen Gerichtes mittels Plausibilitätsprüfung entschieden werden, um eine Spekulation des Vorstandes mit dem Kostenrisikodruck zu verhindern.

Die SPÖ fordert daher:

- Das **Fragerecht** der Aktionäre soll auch außerhalb der Hauptversammlung mittels Brief oder elektronische Medien ausgeübt werden können
- Die Antworten sind **allen** Aktionäre (etwa mittels elektronische Medien) zugänglich zu machen
- Erleichterung von **Minderheitsklagen** und **Sonderprüfungen** durch Absenkung der Schwellenwerte von derzeit 10 % auf 1% des Grundkapitals
- Entscheidung über die Kostentragung bei Beginn des Verfahrens im Zuge einer Zulassungsentscheidung

b) Förderung der Transparenz betreffend Eigentümerstruktur börsennotierter Unternehmen

Ein großer Mangel ist die intransparente Eigentümerstruktur börsennotierter Unternehmen. Während jeder Gesellschafter einer GmbH im Firmenbuch eingetragen ist und sämtliche Sparer sich legitimieren müssen, besteht diesbezüglich bei der AG erheblicher Handlungsbedarf. Dies ist insbesondere auch im Bezug auf das Übernahmerecht (Stichwort: Kontrollschwelle) von großer Bedeutung. Auch im Expertenbericht der Kommission („Winter-Bericht“) wird vorgeschlagen, börsennotierte Unternehmen zu verpflichten, Angaben über Aktionäre mit bedeutenden Beteiligungen (könnte bei 3 – 5% liegen) und deren Stimm- und Kontrollrechte, sowie Angaben über wesentliche Vereinbarungen (z.B. Syndikatsverträge) zu veröffentlichen.

Die Umstellung von Inhaberaktien auf Namensaktien könnte hier einen wesentlichen Beitrag liefern und gleichzeitig dazu beitragen, dass der Informationsfluss zwischen Unternehmen und Aktionär deutlich verbessert wird.

c) Corporate Governance – Stärkung von Aufsichtsrat und Abschlussprüfer

Österreich verfügt seit September 2002 einen auf Freiwilligkeit beruhenden Corporate Governance Kodex. Untersuchungen zeigen, dass nur rund ein Drittel der börsennotierten österreichischen Unternehmen den CG-Kodex angenommen haben. Ziel muss es daher sein, die Unternehmen verstärkt anzuhalten, sich dem CG-Kodex zu verpflichten, ohne dass die Freiwilligkeit aufgegeben wird. Die Prinzipien des CG-Kodex sollten überdies für alle großen Kapitalgesellschaften, Banken und Versicherungen Geltung haben.

Vorgeschlagen wird eine nach dem deutschen Vorbild analoge Regelung, wonach börsennotierte Unternehmen jährlich über die Beachtung des Kodex Auskunft geben müssen.

Inhalt der Entsprechungserklärung, welche Bestandteil des zu veröffentlichten Jahresabschlusses sein sollte, wäre eine Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat, ob und inwieweit den Empfehlungen des österreichischen Corporate Governance Kodex entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden (vgl 161 dAktG).

Eine solche Transparenzvorschrift würde einerseits ein wesentliches Informationselement für die Aktionäre darstellen, andererseits Unternehmen, die den Kodex noch nicht anwenden, verstärkt zur Einhaltung der Kodexempfehlungen anhalten.

Ziel muss es nämlich sein, die Attraktivität der österreichischen börsennotierten Unternehmen für in- und ausländische Investoren zu erhöhen und damit den Wirtschaftsstandort Österreich im Sinne der Beschäftigten zu fördern. Eine effektive Unternehmenskontrolle ist ein wichtiges Instrument zur Vermeidung und Bewältigung von Unternehmenskrisen und damit auch zur Sicherung von Arbeitsplätzen. Das Thema Corporate Governance ist daher nicht nur für den Finanzmarkt Österreich und seinen Unternehmen von Interesse, sondern auch für die Stakeholder und hier insbesondere für die Beschäftigten.

Die Beispiele der jüngsten Bankengeschichte haben gezeigt, dass die Corporate Governance in Österreich zu wenig gut ausgebildet ist – trotz, oder gerade wegen - eines (schwachen) Corporate Governance Kodex und eines GesRÄG 2005, die sich eher an den Wünschen der Industrie als an den internationalen Standards und notwendigen Transparenz und Kontrollmechanismen orientiert haben.

Vor allem der Aufsichtsrat und die Wirtschaftsprüfer müssen stärker eingebunden und zur Verantwortung gezogen werden. Deren Stärkung muss daher im Zentrum der Verbesserung der Corporate Governance stehen.

Forderungen der SPÖ zur Stärkung des Aufsichtsrats:

- **Beschränkung der Mandate** auf 5 pro Person, damit mehr Zeit für die Aufsichtsratsstätigkeit zur Verfügung steht
- **Managementletter** und sämtliche Urzungen des Wirtschaftsprüfers an den Vorstand müssen dem Aufsichtsrat zugänglich gemacht werden
- **Verpflichtende Audit Committees** bei großen Kapitalgesellschaften, Banken und Versicherungen
- **Nähere Anbindung des Internen Kontrollsystems (IKS)** an den Aufsichtsrat, der Einblick in die Berichte aus dem IKS erhalten sowie Sonderaufträge vergeben können soll
- **Verpflichtende regelmäßige Effizienzprüfung** des Aufsichtsrats mit externer Evaluierung und Berichtspflicht an die Hauptversammlung für alle großen Gesellschaften, Banken und Versicherungen. Der Arbeitskreis Corporate Governance Kodex (Vorsitz Dr. Schenz) soll eine Checkliste mit Effizienzkriterien ausarbeiten

Forderungen der SPÖ hinsichtlich der Wirtschaftsprüfer:

- **Stärkere Einbindung des Aufsichtsrats in die Wirtschaftsprüfung.** Während der Prüfung soll eine zusätzliche Aufsichtsratssitzung oder eine

Audit Committee-Sitzung stattfinden, um einen Austausch über den Verlauf der Prüfung zu erreichen

- **Haftungssummen für Wirtschaftsprüfer erhöhen und eigenen Haftungsfonds für geschädigte Dritte schaffen** (diese wurden im GesRÄG 2005 bei grober Fahrlässigkeit reduziert): Für Schäden der Gesellschaft und für Schäden Dritter sollte es jeweils einen eigenen Haftungsfonds geben. Dies bedeutet, dass sorgfaltswidrig handelnde Abschlussprüfer künftig sowohl für die geprüfte, geschädigte Gesellschaft als auch für Schäden Dritter jeweils bis zur festgesetzten gesetzlichen Haftungssumme zur Verantwortung gezogen werden
- **Bankenprüfung:** Finanzmarktaufsicht soll bei der Auswahl des Abschlussprüfers stärker eingebunden werden. Bestehen seitens der FMA berechnete Zweifel hinsichtlich der Unabhängigkeit des von der Hauptversammlung bestellten Abschlussprüfers, sollte sie ein Widerspruchsrecht erhalten und einen anderen Prüfer durchsetzen können
- Ein „**Sauberkeits- und Kontrollpaket**“, das die Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten der Abschlussprüfer regelt

4. Corporate Social Responsibility

Corporate Social Responsibility (CSR) – die gesellschaftliche Verantwortung von Unternehmen – ist ein Konzept, das Unternehmen eine Grundlage liefert, um auf freiwilliger Basis soziale Belange und Umweltbelange in ihre Unternehmenstätigkeit und in die Wechselbeziehungen mit den Interessensgruppen zu integrieren.

Im Grünbuch der EU-Kommission von Juli 2001 wird CSR idealtypisch folgendermaßen beschrieben: *„Die soziale Verantwortung der Unternehmen ist im Wesentlichen eine freiwillige Verpflichtung der Unternehmen, auf eine bessere Gesellschaft und eine saubere Umwelt hinzuwirken ... Diese Verantwortung praktizieren sie gegenüber den Arbeitnehmern und generell gegenüber allen von ihrer Geschäftstätigkeit beeinflussten Stakeholdern, die ihrerseits Einfluss nehmen können auf den Unternehmenserfolg.“*

CSR wird derzeit von vielen Unternehmen tatsächlich ausschließlich als "Marketing-Gag" verwendet, mit dem man die eigene Unternehmenstätigkeit verschleiert. Bedingt durch den Neoliberalismus herrscht derzeit ein verschärfter Wettbewerb, der auf dem Rücken der Menschen ausgetragen wird. Unternehmen bedienen sich sprachlicher Euphemismen, weil sie auf ihr Image in der Öffentlichkeit bedacht sind. So wird in der Öffentlichkeit von „Freisetzungen aufgrund ökonomischer Zwänge“ gesprochen als schlicht von Kündigung/Entlassungen von Mitarbeitern. Eine tatsächliche Unternehmenspolitik, die soziale Belange und Umweltbelange in die Unternehmenstätigkeit einbindet, erfolgt nicht. Angedacht werden könnte eine verstärkte Förderung von so genannten Ethikfonds, die sich ausschließlich an Unternehmen beteiligen, die den Wertvorstellungen von CSR genüge tun.

Aufgrund des internationalen Wettbewerbs ist es auch für österreichische Unternehmen wichtig, sich in diesem Wettstreit mit international vergleichbaren Standards zu messen. **Aus diesem Grund setzt sich die SPÖ für eine Forcierung dieser Entwicklung ein.** Positive Anreize müssen für jene Unternehmen gesetzt werden, denen CSR auch unter Einbindung der ArbeitnehmerInnen ein Anliegen ist und die CSR-Berichte herausgeben. Angedacht könnte auch eine verstärkte

Förderung von Nachhaltigkeitsprozessen in Unternehmen werden. Somit würden sich die Unternehmen und die Gesellschaft ihrer sozialen und ökologischen Auswirkungen ihrer Tätigkeit bewusst.

Die SPÖ fordert im Zusammenhang mit CSR weiters:

- **Standardisierte Nachhaltigkeitsberichte:** Nicht nur börsenorientierte, sondern alle Unternehmen sollten angehalten werden, standardisierte Nachhaltigkeitsberichte zu veröffentlichen. Dabei kann eine öffentliche Prämie als Initialanreiz dienen
- **Externe Überprüfung und Vergleichbarkeit** durch Testat des Wirtschaftsprüfers
- **Einbindung von Arbeitnehmern, Betriebsräten und Kunden bei Gestaltung der CSR-Leitlinien** im jeweiligen Betrieb. Ebenso sollten Gemeindevertreterverband-Initiativen die Einbindung der Bevölkerung sowie die Zusammenarbeit von Unternehmen und Kommunen sicherstellen
- **Ausdehnung der CSR-Initiative auf gesamte Wertschöpfungskette** (das heißt bei Konzern-Sourcing, Zulieferbereichen etc.)
- Öffentliche Hand kann neben öffentlicher Förderung auch bei ihrer **Beschaffungspolitik** verstärkt auf CSR-Kriterien Rücksicht nehmen (in Österreich gibt es Beschaffungsvolumina von ca. 57 Mrd.)

- **Hippokratischer Eid für Manager:** Dieser könnte beim Universitätsabschluss, in Unternehmensschulen sowie in den bekannten Managementschulen verbindlich integriert werden. Dazu kommt eine entsprechende Ausgestaltung der Managerverträge (z.B. Mitarbeiterfortbildung anstatt von *stock options* etc.)
- **Kritische öffentliche Diskussion** des Themas initiieren und vorantreiben; besondere Eckpfeiler sind dabei die erneuerbare Energiepolitik, der Biolandbau sowie Aufbau und Export von Umweltindustrien

5. Öffentliches Wirtschaftsrecht

a) Allgemeines

Rund 90 Prozent des österreichischen Rechtsbestandes sind verwaltungsrechtliche Normen. Eine Vielzahl von Verwaltungsvorschriften richten sich direkt oder indirekt an Unternehmen und regeln so das Wirtschaftsleben. Dieses öffentliche Wirtschaftsrecht, zu dem u.a. Gewerberecht, Vergaberecht, Energierecht, Datenschutzrecht, Preisrecht, Wirtschaftslenkung gezählt werden, ist maßgebliches Steuerungsinstrument sämtlichen Wirtschaftslebens, das nicht nur Auswirkungen auf die Unternehmungen selbst hat, sondern auch auf die ArbeitnehmerInnen und KonsumentInnen.

Die Umsetzung des europäischen und internationalen Wirtschaftsrechts in die österreichische Rechtsordnung muss deshalb so vorgenommen werden, dass die Rechte der ArbeitnehmerInnen nachhaltig gestärkt und die Rechte der KonsumentInnen ausgebaut werden. Allfällig vorhandene Spielräume des europäischen und internationalen Wirtschaftsrechts müssen zu Gunsten der wirtschaftlich Schwachen ausgenützt werden.

Um die Stellung des Einzelnen gegen die wirtschaftliche Machtposition von großen Unternehmen zu stärken, ist es notwendig, den schon in der österreichischen Rechtsordnung vorkommenden **Regulatoren des Wirtschaftslebens** (z.B. E-Control, RTR) **wirklich effektive Aufsichts- und Kontrollrechte zu übertragen.** Mit den derzeit vorhandenen Rechten ist eine effektive Aufsicht und Kontrolle nicht möglich.

Beispiele aus der jüngsten Vergangenheit zeigen sehr deutlich, dass gerade im Kapitalmarktbereich eine effektive Aufsicht und Kontrolle nicht vorhanden ist. Zum Schutz der KundInnen von Banken und Versicherungen sowie von Anlegern bei Investmentfonds, Pensionskassen, Mitarbeitervorsorgekassen, usw. sind die **Aufsichts- und Kontrollrechte** der Finanzmarktaufsicht zu verstärken und **auch**

effektiv wahrzunehmen. Ansonsten würde das Vertrauen in den Finanzplatz Österreich schwinden, was zu enormen volkswirtschaftlichen Schäden führen würde.

Im Kapitalmarktbereich kann nur das effiziente, transparente und faire Zusammenspiel aller Elemente (Banken, Börse, institutionelle Investoren, aber vor allem auch Regulierung und Aufsicht etc.) gewährleisten, dass die Volkswirtschaft mit ausreichend Kapital versorgt wird, um Investitionen, Wachstum und Beschäftigung zu sichern. Die Institutionen des Kapitalmarktes – Banken, institutionelle Anleger (Versicherungen, Investmentfonds, Pensionskassen, Mitarbeitervorsorgekassen), der Aktienmarkt, der Anleihenmarkt (Öffentliche Hand und Unternehmensanleihen) oder die außerbörslichen Finanzierungsinstrumente – sind gleichermaßen gefordert, ihren Beitrag zu einem tiefen, liquiden, transparenten und fairen Kapitalmarkt zu leisten.

b) Dienstleistungen von allgemeinem öffentlichem Interesse

aa) Europäische Perspektive

Die Dienstleistungen von allgemeinem Interesse sind in den letzten Jahren in den Fokus europäischer Politik geraten. Während die Kommission ihre Liberalisierungs-Politik unbeirrt vorantreibt und der EuGH die Wettbewerbsregeln zunehmend auch auf öffentliche Dienstleistungen anwendet, tritt die europäische Zivilgesellschaft für qualitativ hochwertige und allgemein zugängliche Dienste ein. Der allgemeine und diskriminierungsfreie Zugang zu Leistungen von allgemeinem Interesse von hoher Qualität (wie z.B. öffentlicher Verkehr, Strom-, Gas- und Wasserversorgung, Gesundheitsdienste, Bildung und Abfallentsorgung) schafft die Voraussetzungen für gesellschaftliche Integration und soziale Mobilität. Sowohl im ländlichen Raum als auch in den Städten haben derartige Dienste – die sich am Menschen und nicht an Profiten orientieren – bewiesen, dass sie die Garanten für den Zusammenhalt der Gesellschaft sind. Für alle erschwingliche, qualitativ hochwertige und flächendeckende Dienste, die hier vielfach als **Daseinsvorsorge** bezeichnet werden, sind notwendig. Die wesentlichen Kriterien dieser Daseinsvorsorgedienste können langfristig nicht durch den Markt und seinen Zwang zur Profitmaximierung unter Wettbewerbsbedingungen gewährleistet werden. Das rechtfertigt ihre Behandlung nach anderen Kriterien, als des bloßen Wettbewerbsrechts, wobei bestehende

Mängel durch demokratische Kontrolle und Entscheidung auf der jeweils in Betracht kommenden Ebene vermieden werden müssen. Für jene Dienstleistungen, die bereits vollständig oder teilweise liberalisiert wurden (Telekommunikation, Strom, Gas, Eisenbahnen) muss die Aufsicht gestrafft und die europäische Kooperation vertieft werden. Demokratisch kontrollierte Regulierungsbehörden müssen in diesem Bereich sicherstellen, dass die privaten Unternehmen ihrem öffentlichen Auftrag nachkommen. Wo sich private Unternehmen auf Dauer der Erfüllung des öffentlichen Auftrages entziehen, sollten sie in gesellschaftliches Eigentum überführt und nach Grundsätzen gemeinwirtschaftlicher Orientierung geführt werden. Durch die neoliberale Hegemonie – die Profitmaximierung und Wettbewerb über soziale Ziele stellt – sind die Dienste von allgemeinem Interesse zunehmend durch das europäische Wettbewerbsrecht gefährdet. Vor allem die Erbringung öffentlicher Dienste auf kommunaler Ebene erfährt durch das Beihilfen- und Vergaberecht eine prekäre Restrukturierung. Die Ausnahme kommunaler Daseinsvorsorgeunternehmen vom Wettbewerbsrecht ist vorzunehmen. Alle anderen öffentlichen Dienste sollen dann ausgenommen werden, wenn andernfalls ihre Erbringung erschwert wäre. Wir wollen die Unionsbürgerschaft nicht nur mit den liberalen Grundfreiheiten, sondern mit dem sozialen Grundrecht auf Gewährleistung einer hochwertigen und leistbaren Daseinsvorsorge verknüpfen. Diese Neuerungen – die einer Vertragsänderung bedürfen – wären ein wichtiger Schritt für eine EU der sozialen Rechte.

bb) Forderungen

Ein öffentliches Wirtschaftsrecht muss auch Dienstleistungen von allgemeinem öffentlichen Interesse **anbieten, selbst wenn diese nicht kostendeckend sind**. Nur so kann ein entsprechender Ausgleich zwischen einzelnen Regionen innerhalb Österreichs erreicht werden, um einer Entvölkerung einzelner Gebiete oder auch einer weiteren Zersiedelung entgegenzuwirken. Ein Anbieten von nicht kostendeckenden Dienstleistungen von allgemeinem öffentlichen Interesse muss sich auch auf soziale und kulturelle Bereiche erstrecken, damit ein Ausgleich innerhalb verschiedener Bevölkerungsgruppen erzielt werden kann. Nur so ist es möglich, bereits im Vorfeld soziale Spannungen zu entschärfen.

c) Korruptionsprävention

Das Strafgesetzbuch sieht in etlichen Paragrafen Bestimmungen zur Verhinderung der Korruption vor, so beispielsweise die Strafbestimmungen gegen den Missbrauch der Amtsgewalt, gegen Geschenkkannahme (durch Beamte, leitende Angestellte, MitarbeiterInnen und sachverständige BeraterInnen eines öffentlichen Unternehmens, Sachverständige sowie Machthaber), gegen die Bestechung sowie gegen die verbotene Intervention.

Im Bereich der geringfügigen Geschenke bzw. Einladungen fehlt es jedoch an einer Regelungsdichte. **Die SPÖ spricht sich deshalb zur Prävention der Korruption für die Schaffung von exakten Bestimmungen aus, was im Bereich der geringfügigen Geschenke bzw. Einladungen als gesetzwidrig anzusehen ist.**

Die bestehenden Strafbestimmungen zur Verhinderung der Korruption sind für politische Entscheidungsträger nur bedingt anwendbar. **Zur Korruptionsprävention bei dieser Personengruppe sind deshalb auch für politische Entscheidungsträger genaue Regeln aufzustellen.**

6. Wettbewerbsrecht

a) Kartellrecht - Law Enforcement

Im Zuge der letzten Novellen wurden die Verbotstatbestände des KartG zunehmend an das EG-Kartellrecht angeglichen und dabei einige Defizite beseitigt. Gleichzeitig – und gleichsam im Gegenzug – wurden aber auf dem Gebiet der *Rechtsdurchsetzung* massive Defizite geschaffen.

Eine Reform muss daher primär bei der Rechtsdurchsetzung ansetzen. Sie stützt sich auf drei Instrumente:

- Staatliches Law Enforcement durch das Kartellgericht
- Kollektiviertes Law Enforcement durch Verbände
- Private Law Enforcement

aa) Staatliches Law Enforcement durch das Kartellgericht

Das Kartellgericht darf seit der KartG-Nov 2002 Geldbußen und Zwangsgelder nur mehr auf Antrag verhängen, nicht von Amts wegen. Zum Antrag sind nur die Bundeswettbewerbsbehörde und der Bundeskartellanwalt berechtigt (§ 36 Abs 2 KartG 2005). Das Kartellgericht darf auch keine höhere Geldbuße und kein höheres Zwangsgeld verhängen, als von diesen Stellen beantragt. Die Antragsbindung ist nicht sachgerecht.

Die SPÖ fordert daher:

Die Sanktionskompetenz ist von der Antragsbindung zu lösen.

Seit der KartG-Nov 2002 darf das Kartellgericht nur mehr Geldbußen und Zwangsgelder verhängen. Die gerichtlichen Strafbestimmungen wurden aufgehoben (Ausnahme: für wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergabeverfahren; § 168b StGB). Die Strafsanktionen richten sich damit weitestgehend nur mehr gegen das Unternehmen, nicht mehr gegen das verantwortliche Management. Der

internationale Vergleich zeigt, dass dieser Weg falsch ist. Gerichtliche Strafbestimmungen besitzen ein erhebliches präventives (abschreckendes) Potential, das unmittelbar auf die Entscheidungsträger wirkt. Gerade bei größeren Unternehmen wird dies durch die zu gewärtigende Medienberichterstattung noch verstärkt.

Die SPÖ fordert daher:

Wiedereinführung der gerichtlichen Strafbestimmungen.

Ebenfalls mit der KartG-Nov 2002 wurde die Abschöpfung der Bereicherung aus Wettbewerbsverstößen aufgehoben. Es ist lediglich bei der Bemessung der Geldbuße auf die durch die Rechtsverletzung erzielte Bereicherung Bedacht zu nehmen (§ 30 KartG 2005).

Dies ist kritikwürdig: Weil eine Geldbuße nach der im selben Zuge erfolgten Neuregelung nur auf Antrag der beiden Amtsparteien verhängt werden und auch das beantragte Ausmaß nicht überschreiten darf (heute § 36 Abs 2 KartG 2005), ist nicht gewährleistet, dass eine Abschöpfung der Bereicherung stattfindet. Warum aber der rechtswidrig erlangte Vorteil den betreffenden Unternehmen erhalten bleiben soll, ist nicht einzusehen.

Das in den Erläuternden Bemerkungen angeführte Argument der Beweisschwierigkeiten bei der Feststellung der Bereicherung kann dagegen schon dem Grunde nach nicht durchschlagen: Mögliche Beweisschwierigkeiten sind kein Grund, rechtswidrig erlangte Vorteile per se den betreffenden Unternehmen zu belassen. Davon abgesehen wurde zur Bewältigung dieses Problems nach früherer Rechtslage § 273 ZPO eingesetzt (§ 21 aF KartG; seit ZVN 2002 sogar dem Grunde nach).

Die SPÖ fordert daher:

Wiedereinführung der Vorteilsabschöpfung.

bb) Kollektiviertes Law Enforcement durch Verbände

Mit der KartG-Nov 2002 wurde die Amtsparteistellung der Kammern beseitigt, Amtsparteien sind seither nur mehr die Bundeswettbewerbsbehörde und der Bundeskartellanwalt (§ 40 KartG 2005).

Die Maßnahme hat in der Praxis primär die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte als Hauptakteurin in Kartellverfahren betroffen und sie von den – gerade auch für die Verbraucherinteressen – sensibelsten Bereichen des Kartellverfahrens ausgeschlossen.

Die Konsequenzen daraus sind:

- Rekurslegitimation nur, wenn die betreffende Kammer selbst Antragstellerin war,
- kein Antragsrecht auf Prüfung von Zusammenschlüssen (§ 36 Abs 2 KartG 2005),
- kein Antragsrecht auf Verhängung von Geldbußen und Zwangsgeldern,
- keine Einbindung in den Informationsfluss über sämtliche Kartellverfahren.

Die Rückstufung gerade der Verbraucherschutzorganisation im Kartellverfahren ist sachlich nicht begründbar. An einer Mehrzahl antragsberechtigter und dieses Antragsrecht auch faktisch ausübender Institutionen muss ein gesetzliches Interesse bestehen, weil dadurch die Kontrolldichte bei Wettbewerbsbeschränkungen erhöht wird. Dies gilt umso mehr, wenn diese Institutionen sich selbst finanzieren und daher den Staatshaushalt nicht belasten.

Die SPÖ fordert daher:

Wiedereinstufung der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte als Amtspartei, wie dies bis zur KartG-Nov 2002 der Fall war.

cc) Private Law Enforcement

Gegen Wettbewerbsbeschränkungen sollen Unterlassungs- und Schadenersatzansprüche auch von Endverbrauchern als Betroffenen erhoben werden können. Damit wird der Kontrolleffekt verstärkt, ohne das staatliche Budget zu belasten.

Ausgangspunkt ist die Entscheidung des EuGH **Courage Ltd/Crehan** (20.9.2001 C-453/99 Slg 2001, I-6297). Danach muss jeder Bürger Ersatz des Schadens verlangen können, der ihm durch eine Wettbewerbsbeschränkung nach Art 81 EGV entstanden ist. Mangels einschlägiger Gemeinschaftsregelung ist es Sache der nationalen Rechtsordnung, die zuständigen Gerichte und das Verfahren zu bestimmen. Die Regelung muss aber praktisch effektiv sein. Das nationale Recht kann einen Schadenersatzanspruch verneinen, wenn der/die Geschädigte selbst an der rechtswidrigen Handlung beteiligt war (z.B. auch UnternehmerIn ist), es sei denn, er/sie hatte keinen Verhaltensspielraum, den Schadenseintritt zu verhindern oder zu begrenzen.

Bislang ist die private Durchsetzung des Wettbewerbsrechts durch Schadenersatzklage in Österreich zwar theoretisch möglich, aber in der Praxis – wie in den anderen Mitgliedstaaten auch – „völlig unterentwickelt“ (Zitat Kommission). Die Gründe liegen vor allem bei den zivilprozessualen Rahmenbedingungen, insbesondere den Beweislastregeln und dem mit einer Klagserhebung stets verbundenen Kostenrisiko. Hier gilt es für den Gesetzgeber anzusetzen. Zu denken ist vor allem an eine **Ausweitung des klagebefugten Personenkreises, an eine Verringerung des Prozessrisikos insbesondere durch Beweiserleichterungen sowie an eine Minimierung des Kostenrisikos und eine Erhöhung der zu erlangenden Schadensersatzleistung.**

In Deutschland wurde dieser Ansatz mit der 7. GWB-Novelle umgesetzt. Das Grünbuch der EU-Kommission zu Schadenersatzklagen wegen Verletzung des EU-Wettbewerbsrechts überlegt ähnliche Maßnahmen.

Die SPÖ erachtet folgende Kernpunkte einer Reform als unabdingbar:

- Anspruch auf Unterlassung und Schadenersatz für jede/n Betroffenen. Betroffene sind durch den Verstoß beeinträchtigte MitbewerberInnen oder sonstige Marktbeteiligte, aber auch Endverbraucher. Verzicht auf das Erfordernis einer Schutzgesetzverletzung und damit Beseitigung der Unsicherheit darüber, ob ein/e Geschädigte(r) vom Schutzbereich der Norm erfasst ist.
- Ausschluss der sog. „passing on defense“ wie im US-amerikanischen Recht: Der Schädiger kann sich nicht auf eine Vorteilsausgleichung als Schadensminderung berufen, selbst wenn es dem/der Geschädigten gelingt, den Schaden aus einem überhöhten Kaufpreis ganz oder teilweise durch Weiterveräußerung an seine/ihre Abnehmer weiterzugeben. Wahlmöglichkeit des/der Geschädigten, anstelle seines konkreten Schadens vom Schädiger die Herausgabe des anteiligen Gewinns aus dem Kartellrechtsverstoß zu verlangen.
- Hemmung der Verjährung eines Schadensersatzanspruches, solange ein behördliches Kartellverfahren läuft.
- Möglichkeit, die Gerichts- und Anwaltskosten im Falle des Unterliegens einer Partei auf einen ihrer Wirtschaftslage angepassten Teil des Streitwerts zu reduzieren. Mit der Streitwertanpassung soll das Prozesskostenrisiko für potentielle KlägerInnen minimiert werden.

Freilich darf diese Initiative aber nicht dazu führen, dass die Kommission bzw die nationalen Wettbewerbsbehörden im Rahmen der öffentlichen Wettbewerbsaufsicht Ressourcen abziehen und die Durchsetzung der Wettbewerbsregeln zunehmend dem privaten Bereich überlassen. Die Wettbewerbsbehörden haben im Vergleich zu Privaten deutlich mehr Möglichkeiten, Wettbewerbsverstöße aufzudecken bzw davon Kenntnis zu erlangen (z.B. Kronzeugenregelungen, Untersuchungsbefugnisse etc). Die Hauptverantwortung für die Einhaltung fairen Wettbewerbs muss daher weiterhin bei den öffentlichen Institutionen liegen, die private Rechtsdurchsetzung kann nur eine Ergänzung darstellen.

b) Unlauterer Wettbewerb

Das UWG nimmt einen wichtigen Stellenwert bei der Sicherung von fairen Wettbewerbsbedingungen ein. In der Praxis zeigt sich allerdings, dass die vorhandenen Sanktionsmöglichkeiten nicht ausreichen, um Unternehmen von irreführender oder sittenwidriger Werbungen abzuhalten. Für den/die einzelne(n) Konsumenten/in sind die dabei entstehenden Schäden relativ gering, insgesamt profitieren Unternehmen allerdings beträchtlich von diesen Verstößen. Aus diesem Grund sollte im Rahmen der nationalen Umsetzung der Richtlinie betreffend unlautere Geschäftspraktiken die Möglichkeit geschaffen werden, den sogenannten **„Unrechtsgewinn“** auch **abzuschöpfen**. Dieser sollte den Konsumentenschutzorganisationen zufließen, wobei eine Zweckwidmung angedacht werden könnte.

7. Reform des Gesellschaftsrechts

Reform der GmbH

Die GmbH steht auf Grund der Rechtsprechung des EuGH in Konkurrenz zu verwandten Gesellschaftsformen aus anderen EU-Mitgliedstaaten, die im Wege der Niederlassungsfreiheit auch in Österreich tätig werden dürfen. Dies gilt insbesondere für die britische Limited. Um einen Trend zur Auslandsgründung von Gesellschaften mit ausschließlicher oder hauptsächlicher Tätigkeit in Österreich und die damit verbundenen Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, aber auch um Neugründungen im KMU-Bereich zu erleichtern, muss die österreichische GmbH attraktiver gestaltet werden.

Erleichterung der Kapitalaufbringung

Um Unternehmungsgründungen zu erleichtern, soll das Mindestkapital der GmbH von 35.000 auf 10.000 EUR abgesenkt werden. Davon muss die Hälfte, also nur noch 5.000 EUR bei Gründung in bar aufgebracht werden.

Um die spätere Übertragung von Geschäftsanteilen zu erleichtern, soll es zulässig sein, bei Gründung der Gesellschaft mehrere Geschäftsanteile zu übernehmen (anders derzeit § 6 Abs 3 GmbHG).

Kostensenkung sowie One-Stop-Shop-Prinzip bei Firmengründung

Die Kosten für Unternehmensgründer sollen neben dem Gebührenentfall durch mehr Wettbewerb im Bereich der freien Berufe (NotarInnen, RechtsanwältInnen, WirtschaftstreuhänderInnen etc.) weiter gesenkt werden. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass eine Unternehmens-Gründungsbegleitung aus einer Hand erfolgen kann. Jeder dieser Berufsstände soll in Zukunft alle Gründungsvorgänge alleine durchführen können und es soll nicht wie bisher im Normalfall jeweils ein Rechtsanwalt, ein Notar und ein Wirtschaftstreuhänder damit zu befassen und dafür zu bezahlen sein.

Beschleunigung der Firmenbucheintragung

Um die Verfahrensdauer zur Eintragung zu verkürzen, soll überlegt werden, die inhaltliche Kontrolle der Gesellschaftsverträge nach italienischem und spanischem Vorbild vom Gericht auf den beurkundenden Notar auszulagern (Bestätigung der Rechtmäßigkeit, vgl Art 8 Abs 8 SE-V für die Sitzverlegung der SE). Die letztliche Entscheidungs- und Eintragungsbefugnis soll dem Firmenbuchgericht vorbehalten bleiben, dessen materielle Prüfungspflicht kann jedoch auf offenbare Gesetzwidrigkeiten eingeschränkt werden. Im Regelfall kann damit die Inhaltsprüfung durch das Gericht – und damit die Verfahrensdauer bis zur Eintragung – stark verkürzt werden.

Beschleunigung der Rechtsverfolgung gegen Gesellschaften

Hat die Gesellschaft keine(n) GeschäftsführerIn, so soll jeder Gesellschafter verpflichtet werden, bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung einen Insolvenzantrag zu stellen. Die Antragspflicht soll durch Abtauchen der Geschäftsführer nicht umgangen werden können. Auszunehmen sind Gesellschafter, die vom Insolvenzgrund und von der Führungslosigkeit keine Kenntnis haben, sowie Inhaber von Zwerganteilen bis 1 % (um ehemalige Gründungshelfer zu schützen).

8. Firmenbuch

Gegenstand des kürzlich beschlossenen Publizitätsrichtlinie-Gesetzes (PuG) ist primär die Umstellung der Kommunikation der Firmenbuchgerichte mit den Parteienvertretern und zT auch den betroffenen Rechtsträgern und dem Publikum auf elektronische Übermittlungen in Umsetzung der Richtlinie 2003/58/EG. Das Gesetz sieht vor, dass Eingaben im Firmenbuchverfahren ab 1.1.2007 bei Gericht elektronisch eingebracht werden *können* (§ 35b FBG).

Da ab 1.1.2007 nach Vorgabe der Richtlinie 2003/58/EG alle auf Papier einlangenden Eingaben vom Firmenbuchgericht in elektronische Form konvertiert werden müssen (§ 29 FBG idF PuG), werden die Gerichte ab 1.1.2007 einer massiven Mehrbelastung ausgesetzt. Dies wäre vermeidbar gewesen, wenn man – was die Richtlinie gestattet – elektronische Eingaben beim Firmenbuch ab 1.1.2007 *verpflichtend* vorgesehen hätte. Das PuG sieht dies nur für Jahresabschlüsse und auch dort nur für solche mittlerer und größerer Gesellschaften vor (§ 277 Abs 6 UGB idF PuG) und bleibt damit weit hinter der entsprechenden deutschen Reform zurück (RegE zum EHUG). Der nunmehr bei den Gerichten entstehende Mehraufwand ist auch ganz unnötig, weil praktisch alle einzureichenden Dokumente bei den involvierten Rechtsanwälten, Notaren oder Wirtschaftstreuhändern ohnehin in elektronischer Form vorliegen. Die mit dem PuG vorgesehene Regelung perpetuiert diesen Zustand, weil nicht einmal ein künftiger Übergang zur elektronischen Einbringung (mit kurzer Übergangsfrist) vorgesehen ist.

Die vorgesehene Steuerung über die Eingaben- und zT Eintragungsgebühren bietet keine taugliche Lösung: Die Ermäßigung der Eingabengebühr um 7 EUR bei elektronischer Übermittlung *aller* involvierten Urkunden unter gleichzeitiger Erhöhung des tarifmäßigen Honorars des übermittelnden Rechtsanwalts/Notars um ebenfalls 7 EUR (TP 10 Anm 3a GGG, § 23a RATG, § 21 NTG idF GIN 2006) ist vom Ansatz her für eine Übergangszeit diskussionswürdig – weil auch die Umstellungskosten beim Rechtsanwalt/Notar anfallen –, aber wegen der zu geringen Ersparnis anzunehmenderweise wirkungslos.

Auch die geänderte TP 10 GGG (Erhöhung der Eintragungsgebühr von 7 auf 37 EUR bei herkömmlicher, Befreiung bei elektronischer Einreichung; GenRÄG 2006) bietet keine taugliche Lösung, weil sie zum einen nur die Einreichung von Jahresabschlüssen betrifft (nicht aber zB Gesellschaftsverträge) und weil zum anderen die Kosten des unnötigen Mehraufwandes hier explizit auf die Rechtsträger überwälzt werden.

Die SPÖ fordert daher: In § 35b FBG ist ein Übergang zur verpflichtenden elektronischen Einbringung von Firmenbucheingaben mit kurzer Übergangsfrist vorzusehen.

9. Fernabsatz- und E-Commerce-Recht

Bei Online-Auktionen besteht nach derzeitiger Rechtslage kein Rücktrittsrecht für Verbraucher. Die diesbezügliche Ausnahme in § 5b Z 4 KSchG ist sachlich nicht gerechtfertigt und wird durch das Gemeinschaftsrecht auch gar nicht erzwungen. Im deutschen Recht besteht das Rücktrittsrecht sehr wohl. Die gleiche Situation besteht bei den fernabsatzrechtlichen Informationspflichten der versteigernden Unternehmer.

Die SPÖ fordert daher: § 5b Z 4 KSchG ist zu streichen.

Bei Fernabsatzgeschäften dürfen dem Verbraucher die Kosten der Rücksendung der Ware in den AGB uneingeschränkt auferlegt werden (§ 5g KSchG), was bei größeren Gegenständen (Kühlschränken, Waschmaschinen etc) erhebliche Belastungen erzeugt und die Ausübung des Rücktrittsrechts in der Praxis verhindert.

Die SPÖ fordert daher: Der Verbraucher darf nach § 5g KSchG nur dann zur Rücksendung verpflichtet sein, wenn die Ware durch Paket versandt werden kann. Die Rücksendekosten dürfen ihm nur dann vertraglich auferlegt werden, wenn der Preis der Ware einen bestimmten Grenzbetrag nicht überschreitet (vgl in Deutschland § 312d iVm § 357 Abs 2 BGB).

Die Informationspflichten für Unternehmer sind zT überschießend, was insbesondere KMU erheblich belastet. Sie sind daher – freilich im Rahmen der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben – zu reduzieren. So verpflichtet etwa das ECG Diensteanbieter, die gewerberechtlichen Vorschriften unterliegen, auf die anwendbaren gewerberechtlichen Vorschriften hinzuweisen und den Zugang zu diesen anzugeben (§ 5 Abs 1 Z 6 ECG). Die zugrunde liegende E-Commerce-Richtlinie fordert dies nur für reglementierte Berufe (also insb für die freien Berufe). Anders als dort ist im Gewerbebereich der Hinweis auf die anwendbaren gewerberechtlichen Vorschriften – der nach den EB nicht in einem Pauschalverweis auf die GewO bestehen darf, sondern die für den Anbieter geltenden spezifischen Vorschriften angeben muss – wegen der Vielzahl der einschlägigen Rechtsakte praktisch kaum durchführbar. Gleiches gilt für die Angabe des Zugangs zu diesen

Vorschriften. Die Bestimmung ist deshalb in der Praxis bei gewerblichen Diensteanbietern weitgehend totes Recht geblieben. Sie soll daher auf das gemeinschaftsrechtlich Geforderte reduziert werden (i.e.: auf reglementierte Berufe).

Die SPÖ fordert daher: § 5 Abs 1 Z 6 ECG ist von „gewerbe- oder berufsrechtlichen Vorschriften“ auf „berufsrechtliche Vorschriften“ einzuschränken.

10. Beseitigung von Doppelzuständigkeiten bei der AGB-Kontrolle

Die behördliche Kontrolle von AGB bildet ein wichtiges Instrument zum Schutz der Verbraucher. Sie muss aber – um einheitliche Auslegung und Rechtssicherheit zu gewährleisten – jedenfalls in letzter Instanz von Zivilgerichten durchgeführt werden. Demgegenüber sind die Kompetenzen zur AGB-Kontrolle derzeit aber in den verschiedenen Bereichen des Wirtschaftsrechts uneinheitlich ausgestaltet. Während die Kontrolle traditionell den Gerichten obliegt und auch die AGB von Versicherungsunternehmen nach EU-Vorgaben keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung mehr unterworfen werden dürfen (umgesetzt mit VAG-Novelle 1994), ist bei Energieversorgern eine Untersagungsmöglichkeit durch die Energie-Control Kommission mit sukzessiver Kompetenz der Gerichte vorgesehen (§ 16 Abs 3 Energie-RegulierungsbehördenG). Diesen beiden Modellen ist immerhin gemeinsam, dass letztlich die Zivilgerichte über Zivilrechtsfragen entscheiden.

Im Telekom-Bereich bestehen hingegen zwei völlig verschiedene Instanzenzüge. Abgesehen von der gerichtlichen Kontrolle sind die AGB der Betreiber vor ihrer Verwendung von der Telekom-Control-Kommission – auch in zivilrechtlicher Hinsicht – zu kontrollieren (§§ 25 Abs 6, 45 Abs 6 TKG 2003), wogegen nur ein Rechtszug an den VwGH besteht. Im Ergebnis werden damit die gleichen Zivilrechtsfragen vor dem VwGH und vor dem OGH abgehandelt. Wegen der Vorabkontrolle der AGB durch Telekom-Control-Kommission und VwGH können die Fragen häufig gar nicht erst vor die Gerichte gelangen. Daraus hat sich eine inkonsistente Rechtsprechung der beiden Höchstgerichte entwickelt, was der Rechtssicherheit schadet und in der Literatur auch bereits kritisiert wurde.

Die SPÖ fordert daher: Die zivilrechtliche AGB-Kontrolle ist allein den Gerichten zuzuweisen, sei dies auch im Wege sukzessiver Zuständigkeit.

11. Übernahmerecht

Im Frühjahr 2006 wurde von der Regierungsmehrheit gegen die Stimmen der SPÖ ein neues Übernahmerecht beschlossen. Vorgeblich sollte dieses Gesetz das österreichische Übernahmerecht an internationale Entwicklungen – insbesondere die Übernahmerichtlinie – und praktische Erfahrungen anpassen und unbestimmte Gesetzesbegriffe näher determinieren.

Dieses Gesetzesprojekt ist von der SPÖ, aber auch von der Rechtsanwaltskammer, dem Obersten Gerichtshof und der Übernahmekommission heftiger Kritik ausgesetzt gewesen.

Von Seiten der SPÖ wurde argumentiert, dass das vorgelegte Übernahmegesetz den Ausverkauf von österreichischen Unternehmen fördere, den österreichischen Kapitalmarkt schädige und die Positionen der Kleinaktionäre am österreichischen Kapitalmarkt schwäche. Besonders wurde kritisiert, dass nach dem neuen Übernahmerecht Beteiligungen bis zu 26% definitiv als nicht beherrschend gelten. Diese Regelung gehe an der Realität vorbei, denn die gesellschaftsrechtliche Sperrminorität betrage zwar 25% plus 1 Aktie, doch bereits ein geringer Aktienanteil kann beherrschend sein – und ist das in der Regel auch, da die Anwesenheit bei Hauptversammlungen zählt. Aufgrund der geringen Präsenz von Streubesitzaktionären bei Hauptversammlungen liegt daher oft bei Anteilen von 20% bereits eine beherrschende Stellung vor. Eine Prüfung nach unten, unterhalb der 25% plus eine Aktie wurde durch das neue Gesetz aber schlichtweg ausgeschaltet.

Die SPÖ verlangt deshalb eine neuerliche Überarbeitung des Übernahmrechtes und es soll insbesondere

- ein Gesetz mit klaren Regeln und Sanktionsmechanismen ausgearbeitet werden, damit ein starker Kapitalmarkt geschaffen werde und dieser Markt auch funktioniere

- es soll die Kalkulierbarkeit und die Transparenz für Anleger, Kleinanleger und Unternehmen verbessert werden
- es soll eine Aufwertung der Übernahmekommission erfolgen, wobei selbstverständlich die Spielregeln klarer gefasst werden, wie es der Verfassungsgerichtshof in seinem gegenständlichen Erkenntnis gefordert hatte. So soll eine Berufungsmöglichkeit gegen die Übernahmekommission geschaffen werden. Man soll die Übernahmekommission nicht amputieren, sondern ausbauen und verbessern.
- die Regelung betreffend die Annahme einer beherrschenden Stellung erst ab 25% plus eine Aktie ersetzt werden durch eine flexiblere und realistischere Regelung
- ermöglicht werden, dass Vorstand und Aufsichtsrat von börsennotierten Gesellschaften mehr Mittel in die Hand bekommen, um feindliche Übernahmeversuche abwehren zu können
- für den Aufsichtsrat und den Vorstand erlaubt werden, so genannte „Vorratsbeschlüsse“ zu fassen, also Organbeschlüsse über Abwehrmaßnahmen für den Fall, dass ein feindliches Übernahmeangebot gelegt wird

12. Mitarbeiterbeteiligung

Mitarbeiterbeteiligungsmodelle haben in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen. Vor allem bei börsennotierten Gesellschaften, immer häufiger aber auch im KMU-Bereich, werden Modelle angeboten. Die Erfahrungen mit Modellen sind durchwegs positiv. Eine im Auftrag von der AK und der WKO durchgeführte Studie zeigt, dass sowohl Arbeitgeber als auch ArbeitnehmerInnen an Mitarbeiterbeteiligungsmodellen interessiert sind, allerdings sind die Rahmenbedingungen für Beteiligungsmodelle nicht zufriedenstellend. Sowohl Arbeitgeber als auch ArbeitnehmerInnen sind laut dieser Studie mit vorhandenen Modellen sehr zufrieden, die meisten von ihnen würden das Modell wiederholen. Für Arbeitgeber steht als Motiv vor allem die Erhöhung der **Identifikation** mit dem Unternehmen in Vordergrund, im KMU-Bereich ist Mitarbeiterbeteiligung auch für **Kapitalaufbringung** sowie im Rahmen einer **Unternehmensnachfolge** interessant. Bei den Arbeitnehmern steht die **Partizipation am Erfolg** eines Unternehmens im Vordergrund sowie die Chance, die betriebliche Mitbestimmung durch Mitsprache als Aktionär zu ergänzen. An Bedeutung gewonnen haben auch Modelle mit strategischer Beteiligung. Durch die **Bündelung von Anteilen** etwa in Stiftungen oder Vereinen wird eine stabile Miteigentümerschaft geschaffen, die Interessen der Beschäftigten können entsprechend ihrem Anteil eingebracht werden.

Mitarbeiterbeteiligung ist aus der Sicht der Beschäftigten immer auch mit Risiko verbunden. Zum Risiko des Arbeitsplatzverlustes kommt das Vermögens- und Einkommensrisiko hinzu. Der Erfolg eines Modells hängt daher aus der Sicht der Beschäftigten davon ab, ob es gelingt dieses Risiko entsprechend abzufedern.

Die Grenzen von Mitarbeiterbeteiligung liegen neben dem Risiko aber auch dort, wo tarifliche Lohnpolitik oder die arbeitsverfassungsrechtliche Mitbestimmung der Belegschaft mit diesem Instrument unterspült werden. Mitarbeiterbeteiligung ist als Ergänzung zur tariflichen Lohnpolitik und zur Mitbestimmung zu betrachten, soll diese aber nicht ersetzen oder aushöhlen.

Trotz all dieser Vorbehalte räumen die Arbeitnehmerinteressenvertretungen Mitarbeiterbeteiligungsmodellen Chancen für Beschäftigte ein. Mitarbeiterbeteiligung ist als Instrument im Rahmen des Human Resource Managements durchaus geeignet, die „Sozialpartnerschaft“ im Unternehmen zu stärken, was aber voraussetzt, dass das Modell gemeinsam zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern gestaltet wird und entsprechende Mitwirkungsmöglichkeiten für die beteiligten Arbeitnehmer eingeräumt werden. Eine prosperierende Unternehmensentwicklung vorausgesetzt, besteht durch eine Beteiligung auch die Möglichkeit, das Einkommen zu erhöhen. Entsprechend müssen jedoch auch Risiken in die andere Richtung abgesichert werden.

Chancen für die Belegschaft:	Risikoreich für die Belegschaft
<ul style="list-style-type: none"> • Durch eine Beteiligung kann – in begrenzter Form - strategisches Eigentum (vor allem bei Aktiengesellschaften mit großem Streubesitz) geschaffen werden. Der Einfluss auf die Unternehmensstrategie kann erhöht werden. • Unternehmensnachfolge im KMU-Bereich: Sicherung des Arbeitsplatzes durch Fortbestand des Unternehmens • Unternehmen mit entsprechenden Ertragspotenzialen und prosperierender Ertragslage: Teilhabe an den Unternehmensgewinnen • Durch Ausnützen bestehender steuerlicher Begünstigungen: Einkommensverbesserungen; 	<ul style="list-style-type: none"> • In Sanierungsfällen: zum Arbeitsplatzrisiko kommt noch Einkommens- und Vermögensrisiko dazu; • Bei Start Ups: den Chancen stehen hohe Risiken gegenüber, da noch keine Erfahrungen vorhanden sind, die zur Einschätzung und Orientierung herangezogen werden können; • Bei Fremdfinanzierung: Bei Wertverlust der Beteiligung – vielleicht sogar in Verbindung mit Arbeitsplatzverlust – bleiben die Verbindlichkeiten aus der Beteiligungsfinanzierung trotzdem bestehen. • Bei Unternehmen mit stark autokratischer/patriarchischer Unternehmenskultur: Beschäftigte übernehmen Vermögensrisiko, dem stehen aber keine Mitbestimmungsmöglichkeiten gegenüber; • Wenn keine entsprechenden Informationen über die wirtschaftliche Lage oder die Strategie zur Verfügung gestellt werden; • Bei Unternehmen mit unsicherer Ertragserwartung oder unklarer

	<p>strategischer Ausrichtung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Unternehmen, die starken Ertragsschwankungen ausgesetzt sind; • Für Beschäftigte, die über nur geringe Sparreserven verfügen und das Kapital der Beteiligung für alltägliche Ausgaben einsetzen müssen. • Für Beschäftigte, die zu viel auf ein Pferd setzen und ihr Sparvermögen nicht ausreichend streuen
--	--

Forderungen der SPÖ:

Risikoabsicherung

- Mitarbeiterbeteiligungsmodelle müssen **Risikoabsicherungsinstrumente** enthalten. Im Gesellschaftsrecht sind daher entsprechende Instrumente zu entwerfen, die es erlauben, beteiligte ArbeitnehmerInnen in Bezug auf Risikominimierung anders zu behandeln als die übrigen Gesellschafter (verpflichtendes Angebot eines Aktienrückkaufes zum Zeitwert bzw. mit Kapitalgarantie in bestimmten Fällen wie Notsituationen etc, entsprechende Informations-, Kontroll- und Mitbestimmungsrechte für beteiligte Beschäftigte etc).
- Ausbau der Risikoabsicherung durch Verbesserung und Erweiterung des Garantiemodells der Austria Wirtschaftsservice GmbH (Ausdehnung auf große Kapitalgesellschaften) im Insolvenzfall. Bei der Finanzierung der Risikoabfederung sollen auch die Arbeitgeber einen entsprechenden Beitrag leisten. Sanierungsfälle sollen jedoch nicht gefördert werden.

Gesellschaftsrechtlicher Schutz von Belegschaftsaktionären

- Arbeitnehmer sollen als Minderheitsaktionäre besser geschützt werden. Die Squeeze-Out-Grenze sollte von 10 % auf 5 % reduziert werden. Ein Auskaufen von Arbeitnehmern mit Minderheitsbeteiligungen soll gesellschaftsrechtlich erschwert werden. Belegschaftsaktien sollen jedenfalls immer mit Stimmrechten ausgestattet sein. Beteiligte MitarbeiterInnen sollen via Betriebsrat besondere Kontroll- und Informationsrechte erhalten (Wirtschaftsprüfbericht, regelmäßige Quartalsberichterstattung, rechtzeitige Informationen über Umstrukturierungen). Ab einer Beteiligung von 10 % sollten der beteiligten Belegschaft im Aktienrecht Sperrrechte für gravierende Veränderungen des Geschäftszweckes, Betriebsschließungen oder gravierende Umstrukturierungen eingeräumt werden.

Anpassung der steuerlichen Begünstigung gemäß § 3 Abs 1 Z 15 EStG

- Die steuerliche Förderung im EStG für Mitarbeiterbeteiligung soll vom Vorhandensein eines wirtschaftlichen Risikos losgelöst werden – auch Modelle mit geringem wirtschaftlichen Risiko für die beteiligten Beschäftigten sollen steuerlich gefördert werden (zB Aktienmodelle mit Risikoabsicherung).
- Bei der im EStG vorgesehenen Sperrfrist von 5 Jahren sind Ausstiegsmöglichkeiten in speziellen Situationen (zB finanzielle Notlage des Beschäftigten) vorzusehen.
- Die 2000 neu geschaffene steuerliche Förderung von Stock Option-Plänen ist aufzuheben, da sie ausschließlich ohnedies gut verdienenden leitenden Angestellten und Vorständen zu Gute kommt.

Einrichtung von Modellen mit Bündelungsmöglichkeiten (zB Stiftungen)

- Die Anteilsverwaltung sollte, wenn möglich, gebündelt werden, um Mitbestimmungsmöglichkeiten etwa in der Hauptversammlung wirksam wahrnehmen zu können. Eine Bündelung kann durch Zwischengesellschaften (Stiftung, Verein etc) erfolgen, welche neben der Bündelung auch als Parkplatz für Anteile fungieren können. Modelle mit Langfristaspekt (zB Stiftungsmodelle) und Bündelungsmöglichkeit sollen auch auf gesetzlicher Ebene ausgearbeitet und verankert werden. Die Belegschaftsbeteiligungs-Stiftung ist auf steuerlicher Ebene zu überarbeiten. Die Einstiegsbarriere (Stiftungskapital) sollte verringert werden. Eine Thesaurierungs- bzw Ansammlungsmöglichkeit von Gewinnen innerhalb der Stiftung sollte zB im § 4 Abs. 11 Zi. 1 lit. c EStG geschaffen werden. Dadurch können prozyklische volkswirtschaftliche Auswirkungen vermieden werden (kontinuierliche Ausschüttung auch bei schwankenden Erträgen).

13. Patentrecht

Gerade im Bereich der KMUs sind Maßnahmen notwendig, um auch diesen eine sinnvolle, möglichst kostengünstige und einfache Nutzung der gesetzlich zur Verfügung stehenden Immaterialgüterrechte zu ermöglichen.

Das Patentrecht muss einen fairen Ausgleich zwischen dem allgemeinen öffentlichen Interesse auf Information und den Rechten der Ideenschaffenden suchen. Das Patentrecht stellt einen essentiellen Faktor zur Schaffung von Innovation dar. Aus diesem Grund soll dringend über eine allgemeine Förderung von innovativen KMUs nachgedacht werden.

Im Zusammenhang mit Registerrechten ist ein weiterer Ausbau der Serviceeinrichtungen des Österreichischen Patentamtes in Richtung eines verstärkten Informationsanbotes anzustreben. Dies gilt insbesondere für die Recherchierbarkeit von Patenten, Geschmacksmustern und Marken, die auf elektronischem Wege – wie bei vielen anderen Patent- und Markenämtern – kostenlos möglich sein sollte.

Im Zusammenhang mit den so genannten „**Softwarepatenten**“ (Patenten auf computerimplementierte Erfindungen) vertritt die SPÖ folgende Position:

Der rechtliche Schutz von Software ist im UrhG klar verankert; demgegenüber sind Programme für Datenverarbeitungsanlagen sowohl nach dem PatG als auch nach den Bestimmungen des Europäischen Patentübereinkommens von der Patentierung ausgeschlossen. Die Situation in der Praxis sieht indes genau gegenläufig aus; weil Urheberrechtsverletzungen – ausgenommen im Bereich der Piraterie – nur selten vorkommen, ist es in den letzten Jahren zu einem regelrechten „run“ großer Unternehmen auf die Patentämter im Zusammenhang mit dem Schutz von Software und sonstigen computerimplementierten Vorrichtungen gekommen. Möglich wurde dies durch eine einschränkende Auslegung des Patentierungsverbotes und eine großzügige Betrachtung des Technizitätserfordernisses.

Die Sozialdemokratie ist der Ansicht, dass das Urheberrecht ausreichenden Schutz für Software bietet und eine Ausweitung des Patentschutzes in diesem Bereich eine Benachteiligung von KMUs und eine Beeinträchtigung der Forschung und Entwicklung und damit des Innovationsfortschrittes bedeutet; dies aus folgenden Gründen:

- Patente sind teuer. Damit haben vor allem große Unternehmen die Möglichkeit, ein extensives Portfolio auszubauen, während dies kleineren Unternehmen nicht möglich ist.
- Softwarepatente bedeuten die Notwendigkeit eines sehr hohen, kostenintensiven Rechercheaufwandes für entwickelnde Unternehmen. Dies wird dadurch noch verschärft, dass der Schutzzumfang von Softwarepatenten in sehr vielen Fällen, wenn überhaupt, nur mit großen Problemen festzustellen ist. Eine weitere Folge dieser Tatsache ist es, dass Softwarepatente in vielen Fällen den Stand der Technik nicht bereichern und selbst dann als Basis für Millionenansprüche herangezogen werden, wenn sie dem entwickelnden Unternehmen weder bekannt waren noch für die Entwicklung verdienstlich waren (eine Lektion, die die US-Praxis lehrt; vgl Kodak vs Sun in re Java).
- Softwarepatente bedeuten eine besondere Gefahr für die von der Sozialdemokratie geförderte Entwicklung freier Software und offener Standards.
- Letztlich haben gerade jene Unternehmen, die sich am vehementesten für eine Ausweitung des Patentschutzes stark machen, in den letzten Jahren auch ohne eine Verstärkung des Patentschutzes in diesem Bereich ohnehin Milliarden Gewinne erzielt und ihre Marktmacht sukzessive – teilweise bis über

die Grenze des Missbrauchs marktbeherrschender Stellung – ausgebaut. Softwarepatente würden dieser Konzentrationstendenz Vorschub leisten.

Aufgrund des Scheiterns der RL über computerimplementierte Erfindungen besteht derzeit erhebliche Rechtsunsicherheit, die eine Folge der mitunter stark abweichenden Erteilungspraxis der nationalen Patentämter und des Europäischen Patentamtes ist. Die Sozialdemokratie steht für eine Harmonisierung in diesem Bereich, deren Ziel die Rückführung des Schutzes von Software in das Urheberrecht sein muss. Dies bedeutet strenge Anforderungen an die Technizität, die Verhinderung von Trivialpatenten, Mindestrechte und Interoperabilitätsklauseln. Mit der Ablehnung einer Ausweitung des Schutzes von Software im Bereich des Patentrechts ist es angesichts der liberalen Praxis vieler Patentämter, allen voran des Europäischen Patentamtes, nicht getan; hier bedarf es vielmehr entsprechender gesetzgeberischer Initiativen, um zwischenzeitlich eingetretene nachteilige Entwicklungen zu korrigieren.

Im Zusammenhang mit den sogenannten „**Biotech-Patenten**“ vertritt die Sozialdemokratie folgende Position: In diesem Bereich bestehen entsprechende europarechtliche Vorgaben, die Österreich im PatG umgesetzt hat. Das besondere Problem biotechnologischer Erfindungen ist die Aufweichung der Grenze zwischen Erfindung und Entdeckung, da in diesem Bereich nach den Vorgaben der BiotechnologieRL auch Teile des menschlichen Körpers, wie insbesondere Gensequenzen, grundsätzlich dem Patentschutz zugänglich sein sollen; diese existieren in der Natur jedoch bereits und werden daher aufgefunden, nicht aber erfunden. Patentschutz für biotechnologische Erfindungen ist indes nur zu rechtfertigen, wenn mit der Auffindung einer Gensequenz auch eine Bereicherung des Standes der Technik einhergeht; entscheidend ist daher, ob für die aufgefundenene Gensequenz eine entsprechende gewerbliche Anwendbarkeit benannt wird, die einen Schutz rechtfertigt. Die Sozialdemokratie spricht sich hier für eine genaue und unvoreingenommene Evaluierung der noch relativ jungen Praxis aus; sollte sich zeigen, dass die gewerbliche Anwendbarkeit zu großzügig gehandhabt wird oder aber Biotechpatente eine ernsthafte Gefährdung von Grundlagenforschung

bedeuten, so wäre an dieser Stelle gesetzgeberisch gegenzusteuern, beispielsweise durch die Einführung einer Verwendungsbindung für biotechnologische Erfindungen, die eine unerwünschte generelle Monopolisierung von Gensequenzen verhindern würde.

14. Vorratsdatenspeicherung

Die Richtlinie 2006/24/EG verpflichtet Netzbetreiber und Diensteanbieter, die Verkehrs- und Standortdaten ihrer KundInnen für mindestens sechs Monate zu speichern, damit Strafbehörden bei Bedarf darauf zugreifen können. Es handelt sich dabei um eine verdachtsunabhängige Vorratsspeicherung sämtlicher Verkehrs- und Standortdaten aller Benutzer. Kritisiert wird daran insbesondere, dass Kriminelle, die Wertkartentelefone, Telefonzellen, E-Mail-Accounts in Drittstaaten oder Internet-Cafés benutzen, mit der Vorratsdatenspeicherung praktisch nicht überwacht werden können.

Fraglich ist daher, ob die Richtlinie nicht den grundrechtlichen Schutz des Privatlebens nach Art 8 EMRK verletzt (Problem der Verhältnismäßigkeit). Umstritten ist weiters, ob eine Maßnahme mit dem Hauptzweck der Strafverfolgung nach Gemeinschaftsrecht überhaupt als Richtlinie beschlossen werden kann. Die Mitgliedstaaten Irland und Slowakei haben deshalb bereits Klage vor dem EuGH zur Aufhebung der Richtlinie erhoben. Solche Initiativen sind zu unterstützen.

Die Umsetzung der Richtlinie muss sich daher auf die Minimalanforderungen beschränken:

Ziel der Richtlinie ist es sicherzustellen, dass die Daten zur Verfolgung schwerer Straftaten zur Verfügung stehen (Art 1). Eine entsprechende Zugangsbeschränkung enthält die Richtlinie jedoch nicht. Vielmehr legt jeder Mitgliedstaat in seinem nationalen Recht die Bedingungen für den Zugang zu den gespeicherten Daten fest (Art 4). Es besteht daher die Gefahr einer Zweckentfremdung der Vorratsdatenspeicherung für andere als die ursprünglich angegebenen Interessen (zB Verfolgung minder schwerer Straftaten nach UrhG etc). **Bei der Umsetzung ist daher sicherzustellen, dass ein Zugang zu den gespeicherten Daten nur zur Verfolgung eines engen Kreises schwerer Delikte besteht.**

Die Richtlinie sieht vor, dass auf Vorrat gespeicherte Daten mindestens sechs Monate und höchstens zwei Jahre aufzubewahren sind. Da die von den

Strafbehörden nachgefragten Daten größtenteils nicht älter als sechs Monate sind, ist unter dem Aspekt der Verhältnismäßigkeit bei der Umsetzung eine **Speicherungsfrist von nur sechs Monaten** vorzusehen.

Im Zuge der Umsetzung ist auch die Abgrenzung zwischen Verkehrs- und Inhaltsdaten zu präzisieren: Auf Vorrat zu speichern sind zwar IP-Adressen und Dienstekennungen, doch kann die Richtlinie nicht so interpretiert werden, dass URLs, P2P- oder FTP-Transfers selbst auch erfasst werden müssten (Inhaltsdaten).

Die Richtlinie verpflichtet auch zur Vorratsspeicherung von Daten über erfolgreiche Anrufversuche (mit aufgebauter Verbindung), lässt insoweit aber Spielraum in der Ausgestaltung: Solche Daten sind nur dann zu speichern, wenn sie von den Netzbetreibern bzw Diensteanbietern erzeugt oder verarbeitet und gespeichert werden. **Im Zuge der Umsetzung ist dafür Sorge zu tragen, dass die Speicherung von Daten über erfolgreiche Anrufversuche soweit wie möglich unterbleibt.**

Im Gegensatz zu den früheren Richtlinienvorschlägen enthält die Richtlinie keinerlei Pflicht zur Kostenerstattung der Mitgliedstaaten gegenüber den Betreibern oder Diensteanbietern mehr. Zum einen ist – wie dies auch der EU-Datenschutzbeauftragte gefordert hat – eine Erstattung der zusätzlichen Kosten geeigneter Schutzmechanismen für die gespeicherten Daten vorzusehen, um einen Investitionsanreiz für wirksame Sicherheitsmaßnahmen zu schaffen. **Zum anderen erscheint aber auch eine Erstattung der Kosten der Vorratsdatenspeicherung selbst sinnvoll, weil die Kosten sonst von den Betreibern und Diensteanbietern auf die Benutzer überwälzt werden und weil ein vorhandener Kostenfaktor auf Staatsseite zur regulativen Zurückhaltung (etwa in den oben angeführten Punkten) motiviert.**